

**28.06.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - R - Wizu **Punkt** ..... der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

A

**Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG) und Nr. 16 (§ 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG)

In Artikel 1 sind in Nummer 14 Buchstabe a § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in Nummer 16 § 10b Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" ein Komma und die Wörter "die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen, wesentliche Bestimmungen über die Eigenmittelanforderungen für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Unternehmen im Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaft durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen sehen die Delegation vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Es handelt sich bei den Eigenkapital-

...

anforderungen um materiell bedeutsame Regelungsbereiche.

Da die EU-Richtlinien in der Regel Mindestbestimmungen sind und keine Maximalharmonisierung beinhalten, vielmehr den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zumeist Wahlmöglichkeiten verbleiben, hat der Bundesrat ein elementares Interesse daran, an der Normgebung mitzuwirken. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Eigenmittelanforderungen an die Kreditwirtschaft sowohl Auswirkungen für die Stabilität des Finanzsystems als auch für die Finanzierungsmöglichkeiten der gesamten Wirtschaft haben.

Im Übrigen sollte gewährleistet sein, dass im Hinblick auf die Aufsichtsregelungen im Bereich der Finanzdienstleistungen eine gewisse Konsistenz gewahrt bleibt: Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Bundesregierung in § 121d VAG-E die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen vorsieht (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze; BR-Drs. 322/04), bei den Parallelregelungen im KWG hingegen nicht. Denn es geht zum einen um dieselbe Sachmaterie - Solvabilitätsspanne/Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln - zum anderen sind Finanzkonglomerate gerade dadurch gekennzeichnet, dass Bank- und Versicherungsdienstleistungen aus einer Hand angeboten werden können.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 13c Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 13d Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 13c Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in § 13d Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" ein Komma und die Wörter "die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

### Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen, wesentliche Bestimmungen für gemischte Unternehmen und für Finanzkonglomerate durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen sehen die Delegation vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Durch die Rechtsverordnungen kann insbesondere Folgendes näher bestimmt werden:

- Arten der anzuzeigenden Transaktionen und Risikokonzentrationen, Schwellenwerte, anhand derer diese als bedeutsam anzusehen sind, und
- Obergrenzen für gruppeninterne Transaktionen bzw. für bedeutsame Risikokonzentrationen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen.

Es handelt sich hierbei um materiell bedeutsame Regelungen mit Auswirkungen auf die Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln.

Da die EU-Richtlinien in der Regel Mindestbestimmungen sind und keine Maximalharmonisierung beinhalten, vielmehr den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zumeist Wahlmöglichkeiten verbleiben, hat der Bundesrat ein elementares Interesse daran, an der Normengebung mitzuwirken. Dies gilt auch deshalb, weil die Eigenmittelanforderungen an die Kreditwirtschaft Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft haben. Hinzu kommt, dass in der Ermächtigung nach § 13c Abs. 1 KWG-E keine Einschränkung auf den Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Union vorgenommen wurde.

Im Übrigen sollte gewährleistet sein, dass im Hinblick auf die Aufsichtsregelungen im Bereich der Finanzdienstleistungen eine gewisse Konsistenz gewahrt bleibt: Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Bundesregierung in § 121d VAG-E die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen vorsieht (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze; BR-Drs. 322/04), bei den Parallelregelungen im KWG hingegen nicht. Denn es geht zum einen um dieselbe Sachmaterie - Solvabilitätsspanne/Unterlegung von Risiken mit Eigenmitteln - zum anderen sind Finanzkonglomerate gerade dadurch gekennzeichnet, dass Bank- und Versicherungsdienstleistungen aus einer Hand angeboten werden können.

## B

### 3. Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.